

ARV Hanseat von 1925 e.V



Satzung

Satzung

Alster-Ruderverein Hanseat von 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben

- (1) Der Verein führt den Namen Alster-Ruderverein „Hanseat“ von 1925 e.V. Die Vereinsfarben sind weiß und rot. Die Vereinsflagge ist wie folgt gestaltet:



Der Alster-Ruderverein „Hanseat“ von 1925 e.V. ist am 02. März 1960 durch Verschmelzung der beiden Stammvereine

- Alster-Ruderverein „Vorwärts“ von 1925 e.V. mit dem sich 1941 angeschlossenen R.C. „Delphin“ von 1926 e.V. und der
- Uhlenhorster Rudervereinigung „Hanseat“ von 1933 e.V., hervorgegangen aus der Uhlenhorster Rudervereinigung von 1933 e.V. und dem R.C. „Hanseat“ von 1950 e.V.,

entstanden.

- (2) Als Gründungstag gilt der 8. August 1925.
- (3) Der Alster-Ruderverein „Hanseat“ von 1925 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister (Nr. 3442) des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten, insbesondere in der Jugendabteilung, sowie die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Rudersport. Diesem Zweck dienen die dem Verein gehörenden Gebäude, Boote und Sportgeräte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und Wettkämpfe.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er achtet die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
- Ehrenmitgliedern,
 - Ehrenvorsitzende,
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Mitgliedern zur Probe.
- (2) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Fördernde Mitglieder nehmen am Sportbetrieb des Vereins nicht teil.
- (6) Mitglieder zur Probe sind solche, die unter Anleitung für einen befristeten Zeitraum ausprobieren, ob sie den Rudersport ausüben und ordentliches Vereinsmitglied werden möchten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlich an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).

§ 5 Rechte, Pflichten und Ehrungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, wobei fördernde Mitglieder kein Recht haben, am Sportbetrieb teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu achten. Details hierzu werden in der Ruderordnung, der Hausordnung und der Kraftraumordnung geregelt. Es ist die Pflicht der Mitglieder, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins uneigennützig einzusetzen. Beiträge sind vollständig und pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu erbringen oder finanziell abzugelten.

-
- (3) Im Namen des Vereins erzielte Preise sind Eigentum des Vereins. Ehrenzeichen verbleiben beim Sportler.
 - (4) Mitglieder werden nach Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste geehrt. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung im Rückstand ist. Die schriftlichen Mahnungen müssen einen zeitlichen Abstand von mindestens 14 Tagen haben. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die Streichung angedroht worden ist, seit nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und die Forderungen nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Durch die Streichung von der Mitgliederliste wird das ehemalige Mitglied nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Beiträge und sonstiger Verpflichtungen entbunden.
- (4) Ein Mitglied kann bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von einer Woche nach Zugang des Beschlusses die Berufung zu. Die Berufung ist dem 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen alle Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

-
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren, nicht mit den regelmäßigen Beiträgen erfüllbaren Finanzbedarfs beschließen. Die Höhe der Umlagen darf in einem Jahr den 2fachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten.
 - (5) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, kann jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung den Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklären. Für das laufende Kalenderjahr sind in diesem Fall nur die Beiträge aber keine Umlage zu zahlen.
 - (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit. Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung von Umlagen befreit.
 - (7) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht, bzw. der Pflicht zur Zahlung von Umlagen teilweise oder ganz zu befreien.
 - (8) Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für alle zu leistenden Zahlungen ist verbindlich.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Fachbeirat,
 - d) die Jugendversammlung und
 - e) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt als Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattzufinden und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Die Einladung kann erfolgen durch:
 - a) Zusendung per Post an die letzte bekannte Anschrift, wobei zur Fristwahrung das Datum des Poststempels gilt,
 - b) durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins,
 - c) per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Verlangen muss ein schriftlich formulierter Antrag unter Angabe der Gründe zugrunde liegen. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder erfolgen. Für die Form der Einladung gilt § 9 (2) Satz 3 entsprechend.

Die Bekanntgabe kann erfolgen durch:

- a) Zusendung per Post an die letzte bekannte Anschrift, wobei als Tag der Zustellung der dritte Werktag nach der Absendung gilt,
- b) durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins,
- c) per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern, sowie deren Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl des Ehrenrats,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Umlagen,
- die Beschlussfassung über die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen,
- die Bestätigung der Wahl des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und der Jugendvertreter,
- die Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins sowie die Wahl der Liquidatoren,
- die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- die Beschlussfassung über zulässige Anträge der Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

-
- (5) Bei folgenden Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder: Satzungsänderungen:
- Beschlüsse über Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - Dringlichkeitsanträge.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Einsprüche sind längstens bis 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche fristgerecht eingegangen sind. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und veröffentlicht die Richtigstellung.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung für die folgende Jahreshauptversammlung einreichen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Es gilt ausschließlich § 23.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 10 (6).
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesruderverband Hamburg, genannt Allgemeiner Alster Club / Norddeutscher Ruderer Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende Verwaltung und der 2. Vorsitzende Sport. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender Verwaltung
 - 2. Vorsitzender Sport
 - Schatzmeister
 - Jugendleiter
- (3) Entfällt
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende Verwaltung,In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der 2. Vorsitzende Sport,
 - der Schatzmeister,
- (3) Das Amt des Vorstandmitgliedes endet
 - durch Vereinsaustritt,
 - mit der Wahl des Nachfolgers,
 - mit schriftlicher Rücktrittserklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied und

- mit Amtsenthebung aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zur Ergänzungswahl kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Ausübung des Amtes betrauen.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
 - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die ordnungsgemäße Buchführung; die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - die Erstellung des Jahresberichts; die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und den Vorschlag von Ehrenmitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden Sport, im Falle auch dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden Verwaltung einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (4) Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenzuständigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 17 Fachbeirat

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Fachbeirat.
Die genaue Zahl der Fachbeiräte, die Aufgabenverteilung und die Wahl und Dauer der Amtszeit regelt die Vereinsordnung
- (3) Der Fachbeirat bereitet die Beschlüsse des Vorstandes in den jeweiligen Fachgebieten
- (4) Die Fachbeiräte haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat soll die Mitgliederstruktur widerspiegeln und sich aus
 - mindestens einem weiblichen Mitglied über 25 Jahren,
 - mindestens einem männlichen Mitglied über 25 Jahren,
 - mindestens einem Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und von der Jugendversammlung vorgeschlagen wurde und
 - einem Ehrenmitglied oder einem Mitglied mit über 25 Jahren Mitgliedschaft zusammensetzen.

§ 19 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - die Prüfung von Mitgliederausschlüssen nach Berufung des Mitglieds,
 - Disziplinarmaßnahmen,
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Beschwerden über Vorstandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin können die verbleibenden Ehrenratsmitglieder ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Ausübung des Amtes betrauen.
- (3) Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig erschienen ist. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll.

§ 20 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist ein selbständiger Teil des Vereins. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendlichen wählen in der Jugendversammlung den Jugendleiter und 2 Jugendvertreter. Das Wahlergebnis ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden die jugendlichen Mitglieder aus der Jugendabteilung aus und werden ordentliche Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Kassenprüfung des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem Vorstand einen schriftlichen, unterzeichneten Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder sonstiger satzungsmäßig berufener Vertreter, für die der Verein gem. § 31 BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 5 % aller ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung kann der 1. Vorsitzende von sich aus vornehmen.

Hamburg, den 27.02.2016